



Wahl

von 3 Personen zu Mitgliedern bzw. Wahl von 3 Personen zu Stellvertretern der G 10-Kommission des Landes Berlin

Das Abgeordnetenhaus wählt gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10) (AG G 10) in der Fassung vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 251) für die Dauer der 15. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses einen Vorsitzenden und 2 Beisitzer als Mitglieder der G 10-Kommission des Landes Berlin. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Vertreter gewählt.

Das Vorschlagsrecht für das Amt des Vorsitzenden steht der stärksten Fraktion zu.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 AG G 10 werden die Mitglieder der Kommission auf Vorschlag der Fraktionen nach deren Stärke im Höchstzahlverfahren für die Dauer einer Wahlperiode gewählt, wobei der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt besitzen muss.

Die G 10-Kommission ist von der Senatsverwaltung für Inneres als für den Verfassungsschutz zuständige Behörde über von ihr angeordnete Beschränkungsmaßnahmen zu unterrichten und entscheidet über deren Zuverlässigkeit und Notwendigkeit (§ 2 Abs. 1 AG G 10).

Zuletzt gehörten der G 10-Kommission des Landes Berlin die Herren Joachim Bohm – Vorsitzender –, Andreas Gram – Beisitzer – und Hans-Georg Lorenz – Beisitzer – als ordentliche Mitglieder an. Als Vertreter waren die Herren Hubert Rösler als Vertreter des Vorsitzenden, Winfried Werner als Vertreter von Herrn Andreas Gram und Frau Kirsten Flesch als Vertreterin von Herrn Hans-Georg Lorenz gewählt.

Berlin, den 15. November 2001